

# RS Vwgh 2005/10/18 2005/03/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2005

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

### Norm

WaffG 1996 §25;

WaffG 1996 §8 Abs6;

WaffV 02te 1998 §5 Abs1;

WaffV 02te 1998 §5 Abs2;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/03/0014 E 8. Juni 2005 RS 3

### Stammrechtssatz

§ 5 Abs 2 der 2. WaffV erwähnt neben der Erbringung eines Schulungsnachweises durch einen näher bezeichneten Gewerbetreibenden jedenfalls auch die Möglichkeit zur Berufung auf bestimmte andere Beweismittel für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Waffen (vgl hiezu das Erkenntnis vom 12. Juni 2003, ZI 2000/20/0191). Dabei schließt der Wortlaut dieser Bestimmung (arg "insbesondere") neben den ausdrücklich genannten Beweismitteln weitere Beweismittel für den Nachweis der Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Waffen nicht aus.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005030063.X01

### Im RIS seit

15.11.2005

### Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)